



II-74635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7430/1-Pr 1/94

6703/AB

1994-08-01

zu 6813/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6813/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Schweitzer, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurücklegung einer Anzeige im Zusammenhang mit der Hundeerschließung in Zuberbach, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Strafanzeige zur Zahl 2 St 817/93 gegen drei namentlich genannte Verdächtige wegen § 222 StGB zurückgelegt worden ist?
2. Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
3. Welche Ermittlungen sind der Zurücklegung der Anzeige vorausgegangen?
4. Konnte dabei entkräftet werden, daß ein etwa acht Wochen alter Hund mit einem Prügel zusammengeschlagen wurde, sodaß er schwerverletzt winselte und heulte, dann vom Jagdaufseher gegen den Kopf getreten, schließlich an den Hinterläufen weggeschleppt und - noch immer wimmernd - mit zwei Schrotschüssen getötet wurde?
5. Welche Zeugenaussagen lagen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt diesbezüglich bei der Einstellung der Anzeige vor?

6. Wurde die Anzeige wegen der übrigen Delikte (Verstoß gegen das Landestierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz, das Landesjagdgesetz) und der Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständigen Behörden weitergeleitet? Wenn nein, warum nicht?
7. Hat es zu dieser Anzeige Berichte oder Weisungen gegeben? Wenn ja, wie lauten sie im Wortlaut?
8. Gab es irgendwelche Interventionen bei den Strafverfolgungsbehörden? Wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?
9. Meinen Sie nicht, daß die Zurücklegung der Anzeige bei einem (zumindest unserer Ansicht nach) als eindeutig tierquälerisch einzustufenden Vorgehen von Behörden dem allgemeinen Bewußtsein der Bevölkerung, daß Tierquälerei eine strafbare Handlung darstellt, besonders abträglich ist?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2 bis 4:

Der Anzeigezurücklegung, die am 19.5.1993 erfolgt ist, sind von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt veranlaßte Erhebungen durch den Gendarmerieposten Großpetersdorf vorangegangen. Diese Erhebungen haben hinsichtlich des in der Frage 4 dargestellten Vorfalls vom 2.4.1993 ergeben, daß M.D. den Hund im Auftrag des Oberamtmanns W.H. und des Ortsvorstehers R.R. erschossen hat, weil der Verdacht bestand, daß der Hund mit einem zuvor erlegten tollwütigen Fuchs Kontakt gehabt haben könnte. Dabei mußte M.D. so vorgehen, daß weder er selbst sich der Gefahr aussetzt, von dem möglicherweise infizierten Tier gebissen oder gekratzt zu werden, noch daß umstehende Personen durch einen Schuß gefährdet werden.

Angesichts dieser Erhebungsergebnisse ist die Staatsanwaltschaft Eisenstadt von der mangelnden Erweisbarkeit eines auf eine rohe Mißhandlung eines Tieres oder

PARL 7430 (Pr1)

Zufügung unnötiger Qualen im Sinn des § 222 Abs. 1 StGB gerichteten Vorsatzes ausgegangen.

Zu 5:

Die von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vor der Anzeigezurücklegung geprüften Ergebnisse der Gendarmerieerhebungen umfaßten auch die Aussagen zweier Zeuginnen.

Zu 6:

Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt deshalb nicht an andere, aus verwaltungsstrafrechtlicher Sicht oder im Hinblick auf die Dienstaufsicht zuständige Behörden weitergeleitet, weil aktenkundig war, daß die Anzeiger parallel zur Befassung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt auch eine entsprechende Eingabe an die Verwaltungsbehörde (Amt der Landesregierung) gerichtet hatten.

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Nach den mir vorliegenden Informationen gab es keine Interventionen.

Zu 9:

Ausgehend von den mitgeteilten Erhebungsergebnissen pflichtet das Bundesministerium für Justiz der Auffassung, im gegenständlichen Fall liege ein "eindeutig als tierquälerei einzustufendes Vorgehen von Behörden" vor, nicht bei. Unter der Voraussetzung, daß der Sachverhalt - und dabei insbesondere auch sein Hintergrund, nämlich die Hintanhaltung der Gefährdung von Menschen im Rahmen der Tollwutbekämpfung - vollständig bekannt sein sollte, glaube ich, daß die Anzeigezurücklegung zu keiner Beeinträchtigung des allgemeinen Bewußtseins der Bevölkerung, daß Tierquälerei eine strafbare Handlung darstellt, führt.

28. Juli 1994

